

VERORDNUNG Nr. 1076/67/EWG DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1967
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen
für Reis und Bruchreis

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz (5), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sind durch die Verordnung Nr. 521/67/EWG ⁽²⁾ festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit

geltenden, die Abschöpfungen ergänzenden Prämien entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 359/67/EWG die im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Reis und Bruchreis ergänzen, werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1967

Für die Kommission

L. G. RABOT

Generaldirektor

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. 212 vom 1. 9. 1967, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1967 zur Festsetzung der Prämien
als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
10.06	Reis :					
	A. in der Strohülle oder als nur enthülste Körner :					
	(I) Reis in der Strohülle	0	0	0	0	0
	(II) Reis als nur enthülste Körner	0	0	0	0	0
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :					
	(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Län- ge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :					
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0	0
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0	0
	(II) anderer :					
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0	0
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0	0